



HVBG

HVBG-Info 10/1993 vom 20.04.1993, S. 0875 - 0877, DOK 754.14/017-OLG

**Tierhalterhaftung bei Verletzung anlässlich der Pflege eines
Pferdes - Eingliederung des Geschädigten in den Unfallbetrieb
- Urteil des OLG Köln vom 16.12.1992 - 27 U 92/92**

Tierhalterhaftung bei Verletzung anlässlich der Pflege eines
Pferdes (§ 833 BGB) - Eingliederung des Geschädigten in den
Unfallbetrieb (§§ 539 Abs. 2, 548 Abs. 1, 636, 658 Abs. 2 Nr. 2
RVO);

hier: Urteil des OLG Köln vom 16.12.1992 - 27 U 92/92 -
Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat mit Urteil vom 16.12.1992
- 27 U 92/92 - folgendes entschieden:

Leitsatz

Übernimmt jemand gegenüber einem nicht gewerbsmäßigen Pferdehalter
aus Gefälligkeit während dessen mehrtätiger Abwesenheit die
Versorgung der Pferde und erleidet er bei deren Versorgung einen
Personenschaden, kann die Haftung des Pferdehalters aus BGB § 833
gem. RVO § 636 Abs. 1, 2 ausgeschlossen sein.

Orientierungssatz

1. Die Ansprüche des durch ein Reitpferd Verletzten richten sich
nicht gegen den tierhaltenden Unternehmer, sondern gemäß RVO
§ 636 Abs. 1, 2 gegen den Träger der Unfallversicherung, wenn
der Personenschaden durch einen Arbeitsunfall verursacht worden
ist.
2. Auch der nichtgewerbsmäßige Halter eines Reittieres gilt gemäß
RVO § 658 Abs. 2 Nr. 2 als Unternehmer.
3. Ein Arbeitsunfall liegt auch dann vor, wenn die geleistete
Tätigkeit wegen ihrer Ähnlichkeit mit der auf Grund eines
Beschäftigungsverhältnisses geleisteten es rechtfertigt, den
Verunglückten einem Arbeitnehmer des Unfallbetriebs
gleichzustellen (so auch BGH, 1977-12-06, VI ZR 79/76, NJW
1978, 2553; so auch BGH, 1983-07-05, VI ZR 273/81, NJW 1983,
2882).
4. Für eine "Eingliederung" des Geschädigten in den Unfallbetrieb
im Sinne von RVO § 636 Abs. 1 genügt es, wenn er für diesen
Betrieb ähnlich wie ein Arbeitnehmer tätig geworden und seine
Tätigkeit in die betriebliche Sphäre des Unfallbetriebes
gefallen ist, so daß sie diesem Unternehmen der Sache nach
zugerechnet werden muß.
5. Selbst Hilfeleistungen für kurze Zeit, und sei es
unaufgefordert, aus eigenem Entschluß und Gefälligkeit, können
eine "Eingliederung" des Geschädigten in den Unfallbetrieb
begründet (so auch BGH, 1980-01-29, VI ZR 125/79, NJW 1980,
1796).